

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundessportgericht
BSpG 03-2021
Urteil

In dem Verfahren

des **R.**,

- Einspruchsführer und Berufungsbeklagter –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

die **O.**,

- Einspruchsgegner und Berufungskläger –

wegen Einspruchs gegen Entscheidungen des Vorstands des Einspruchsgegners im Zusammenhang mit der Meldung zur Deutschen Jugendmeisterschaft der weiblichen B-Jugend

hat am

07. September 2021

die 1. Kammer des Bundessportgerichts im schriftlichen Verfahren nach telefonischer Beratung

in der Besetzung

Vorsitzender,

Beisitzer,

Beisitzer,

für Recht erkannt:

- I. Der Berufung wird stattgegeben. Das Urteil des Verbandssportgerichts vom 27.05.2021, AZ VSG U1 O1 2021, wird aufgehoben.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsgegner. Die Auslagen werden von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.06.2021, eingegangen jedenfalls per E-Mail-Anhang am 10.06.2021 bei der Geschäftsstelle des DHB und am 11.06.2021 beim Vorsitzenden der Rechtsinstanz, wendet sich der Berufungskläger O. und erstinstanzliche Einspruchsgegner gegen das Urteil des Verbandssportgerichts vom 27.05.2021 und begehrt dessen Aufhebung sowie Zurückweisung des Einspruchs des R (Verein).

Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens, das wegen der Durchführung des Spielbetriebs im Eilverfahren nach § 36 Abs. 1 RO – unter Mitwirkung aller Mitglieder der Rechtsinstanz gem. § 36 Abs. 3 RO – durchgeführt wurde, war die Anfechtung des Bescheids der O. vom 31.03.2021, der gegenüber dem Verein erlassen worden war. Mit diesem wurde dem Verein mitgeteilt, dass der Spielbetrieb vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie im Bereich der O. mit sofortiger Wirkung eingestellt werde. Weil jedoch der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) weiterhin die Durchführung von Deutschen Jugendmeisterschaften plane, müssten u.a. im Bereich der weiblichen B-Jugend dem DHB ein

Erst- und ein Zweitplatzierter benannt werden. Die O. habe insoweit den S. als 1. und den F. als 2. Verein gemeldet. Nach der von der O. ermittelten „Abschlusstabelle“ befand sich der Verein lediglich auf dem 3. Platz und wurde demnach nicht benannt. Hiergegen wandte sich der Verein mit seinem Einspruch zum VSG, das ihm überwiegend Recht gab, indem es den Bescheid vom 31.03.2021 aufhob und die O. verpflichtete, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über beide zu vergebende Startplätze bei der Deutschen Jugendmeisterschaft der weiblichen Jugend B neu zu entscheiden. Demgemäß wurden die Kosten des Verfahrens zu 8/10 der O. und zu 2/10 dem Verein auferlegt.

Das VSG hielt die Entscheidung der O., welche Vereine sie für die Deutschen Jugendmeisterschaften der weiblichen B-Jugend meldete, für ermessensfehlerhaft, sah sich jedoch gleichwohl nicht in der Lage, dem Wunsch des Einspruchsführers, ihn anstelle eines anderen Vereins zu melden, nachzukommen. Das VSG gab somit dem Hilfsantrag statt, indem es die O. verpflichtete, über die Meldung der weiblichen Jugend B neu unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Das VSG begründete dies damit, dass die Meldung der Vereine F. und S. „offensichtlich ermessensfehlerhaft“ sei, weil sie auf einer „Abschlusstabelle“ beruhte, der lediglich drei bzw. vier absolvierte Spiele zugrunde lagen. Insgesamt sei hierauf die Meldung „ohne Weiteres“ erfolgt, also ohne dass weitere Gesichtspunkte, wie etwa, dass der Verein im ersten Saisonspiel gegen S. unentschieden gespielt habe, berücksichtigt wurden. Schließlich begründete das VSG sein Urteil damit, dass dem Verein sein Recht auf ein faires Meldeverfahren verweigert

worden sei. Der DHB habe nämlich der O. die Meldeunterlagen mit der Bitte, sie allen potentiell in Frage kommenden Vereinen zuzuleiten, übersandt. Jedenfalls an den Verein wurden diese indes nicht so rechtzeitig weitergeleitet, dass er die Meldefrist noch haben einhalten können.

Das Urteil des VSG selbst erging zu einem Zeitpunkt, als die endgültige Meldefrist zum DHB bereits seit mehr als 10 Tage abgelaufen war und die Spiele zur Deutschen Meisterschaft bereits begonnen hatten.

Die O. ist in der Berufungsbegründung der Auffassung, die Benennung von S. und F. und damit einhergehend die Nichtnominierung des Vereins sei nicht ermessensfehlerhaft erfolgt, weil die O. ein Ranking vorgenommen habe, dem die Ermittlung von Quotienten zugrunde lag. Hierbei seien die Ergebnisse der Saison 2018/2019, 2019/2020 sowie 2020/2021 berücksichtigt worden. Zunächst sei ein Punktwert für jede Saison ermittelt

worden. Die sich so ergebenden Punkte seien addiert worden. Hieraus sei eine Gesamtpunktzahl ermittelt worden, aus der sich schließlich eine Gesamtreihenfolge ergeben habe. Hiernach habe S. 22, F. 20 und der Verein lediglich 15 Punkte erhalten. Auch wenn man das Ergebnis jeder einzelnen Saison zugrunde lege, ergebe sich keine andere Wertung. Schon deshalb sei der Vorwurf des VSG, ermessensfehlerhaft entschieden zu haben, nicht nachzuvollziehen. Jedenfalls sei die Entscheidung anhand eines nachvollziehbaren, leistungsbezogenen Punkteranking und nicht am grünen Tisch erfolgt, so dass jedenfalls der Rahmen des Ermessens, der gerichtlich überprüfbar sei, nicht überschritten worden sei.

Welchen Gesichtspunkten der Vorrang zu geben, sei gerichtlich nicht überprüfbar, soweit sie nur sportlich erfolgt seien.

Darüber hinaus sei nach Auffassung des Berufungsklägers das Urteil des VSG bereits im Zeitpunkt seines Erlasses nicht mehr vollziehbar gewesen, weil eine Neumeldung von Vereinen an den DHB nicht mehr möglich gewesen sei. Die Spiele zur Deutschen Jugendmeisterschaft der weiblichen B-Jugend hätten zu diesem Zeitpunkt nämlich bereits begonnen. Dem Vorwurf, kein faires Meldeverfahren durchgeführt zu haben, wird widersprochen. Schließlich habe dem Verein für seinen Einspruch zum VSG das Rechtsschutzbedürfnis gefehlt, weil er selbst die ihm bekannte Meldefrist des DHB vom 16.04.2021 versäumt habe. Er habe nämlich im Kontakt mit dem DHB gestanden.

Der Berufungsbeklagte ist hingegen der Auffassung, dass die Darlegung, unter welchen (sportlichen) Gesichtspunkten die Ermittlung der gemeldeten Mannschaften erfolgt sei, erstmals in der Berufungsbegründung und damit jedenfalls zu spät erfolgt sei. Bereits im Bescheid vom 31.03.2021 sei dies zu erwarten gewesen. Die dortigen Ausführungen seien sehr knapp gewesen sei, so dass der Eindruck entstanden sei, die Begründung sei gleichsam nachgeschoben worden. Nicht einmal im erstinstanzlichen Verfahren habe der Berufungskläger sein Ranking erläutert, so dass das VSG wie bekannt habe entscheiden

müssen. Das nunmehr vorgelegte Punktesystem sei zudem ermessensfehlerhaft, weil zum einen die nicht aussagekräftige „Abschlusstabelle“ der Saison 2020/2021 enthalten sei und zum anderen fehlerhaft die Ergebnisse der B-Jugend der beiden Vorsaisons zugrunde lägen. Insoweit sei nämlich richtigerweise auf die C-Jugend abzustellen gewesen. Nach den Vorgaben des DHB sei nur dann die sog. Quotientenregelung anzuwenden, wenn mehr als die Hälfte der Spiele ausgetragen worden sei, ansonsten müssten – wie hier für die Saison 2020/2021 – die Spiele annulliert werden, vgl. § 59a SpO. Schließlich habe es nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis für das erstinstanzliche Verfahren gefehlt. Weil nach der Rechtsprechung der DHB-Gerichte Feststellungsklagen unzulässig seien, habe der Antrag an das VSG nur wie gestellt formuliert werden können. Schließlich sei die Meldefrist zum DHB durch den Berufungsgegner unverschuldet versäumt worden. Der DHB habe diese nie veröffentlicht und der Berufungskläger habe sie dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt.

Der Berufungskläger beantragt,

das Urteil des VSG aufzuheben und den Einspruch des R. zurückzuweisen.

Der Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Hilfsweise beantragt er, nach § 2 (1) RO eine Entscheidung zu treffen, die zumindest in der Kostenfolge dem Rechnung trägt, dass der Berufungskläger erst in der Berufungsbegründung seine Nominierungskriterien offen gelegt habe und die Meldefrist nicht durch den Einspruchsführer schuldhaft versäumt worden sei.

Am Wochenende vom 12./13.06.2021 wurden die Deutschen Meisterschaften der weiblichen B-Jugend durch Ermittlung des Meisters abgeschlossen.

Der DHB hat keine eigenen Anträge gestellt.

Im Übrigen wird zum Sach- und Streitstand auf die Verfahrensakte der Kammer sowie des VSG Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

I.

1.

Der Berufungskläger hat zu Recht die 1. Kammer des Bundessportgerichts angerufen. Gem. § 30 Abs. 2 i.V.m. § 27 c) S. 4 der Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes (RO) ist die Kammer zur Entscheidung zuständig. Da dem Berufungskläger das erstinstanzliche Urteil am 28.05.2021 zugegangen ist, wurde die Berufung mit dem Zugang der Berufungsschrift bei DHB unter gleichzeitiger Einzahlung der Gebühren und des Auslagenvorschusses am 10.06.2021 fristgerecht erhoben. Es werden Zulässigkeitsfragen auch vom Berufungsgegner nicht thematisiert.

2.

Der Zulässigkeit der Berufung steht nicht entgegen, dass die Deutschen Meisterschaften der weiblichen B-Jugend bei ihrer Einlegung faktisch bereits beendet waren und eine Entscheidung der Kammer selbst am selben Tag der Berufungseinlegung auf ihren Ausgang keinen Einfluss mehr hätte haben können. Im Kern gilt für die Berufung insoweit nichts anderes als für das erstinstanzliche Urteil des VSG. Auch wenn die Rechtsordnung des DHB für sich genommen keine Feststellungsklagen kennt, muss gleichwohl zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes vor dem Hintergrund der Ausstrahlungswirkung des Art. 19 Abs. 4 GG auf den Bereich des Sportrechts die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen und – im Falle der Berufung – auch von erstinstanzlichen Urteilen möglich und gewährleistet sein. Der Antrag des Berufungsklägers bezieht sich auch auf eine durchgeführte Entscheidung, wenn er die Aufhebung des

erstinstanzlichen Urteils begehrt. Jedenfalls zeigt auch der Hilfsantrag des Berufungsbeklagten, dass auch er ein Rechtsschutzinteresse jedenfalls in Bezug auf die Verfahrenskosten erkennt.

II.

1.

Dem Berufungsbeklagten ist zuzugeben, dass der Berufungskläger seine sachlichen Kriterien für die Auswahl der Mannschaften, die er zur Deutschen Jugendmeisterschaft der weiblichen B-Jugend meldete, denkbar spät, faktisch nämlich in tatsächlich nachvollziehbarer Form erst im Rahmen des Berufungsverfahrens, offenbarte. Dennoch ändert dies nichts daran, dass die Auswahlentscheidung des Berufungsklägers für sich genommen – jedenfalls im Rahmen dessen, was gerichtlich überprüfbar ist – ermessensfehlerfrei erfolgt ist.

In entsprechender Anwendung von 45 Abs. 2 VwVfG konnte die mangelhafte Begründung im Sinne von § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG nämlich bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz, mithin des vorliegenden Berufungsverfahrens, nachgeholt werden. Dem Berufungskläger war es somit gestattet, Gründe gleichsam nachzuschieben, soweit sie nur die Entscheidung in der Sache tragen und ihr zugrunde lagen. Für die Kammer ist nicht erkennbar, dass die in der Berufungsbegründungsschrift vorgetragene Kriterien nicht bereits der ursprünglichen Entscheidung zugrunde gelegen haben sollen.

a)

Die Auswahlentscheidung selbst hat der Berufungskläger nach seinem Vortrag jedenfalls ermessens- und damit rechtsfehlerfrei getroffen. Die vorzeitige Beendigung des Spielbetriebs vor dem Hintergrund der Corona- Pandemie ist und war für alle Beteiligten Neuland. Der Berufungskläger hat sich an den Kriterien des § 59a SpO (analog) ebenso wie an der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BG 05/20) orientiert. Demnach ist nicht zu beanstanden, dass bei der Entscheidung eine Quotientenregelung zum Einsatz kam, die den Erfolg der Mannschaften in den beiden vorangehenden Spielzeiten angemessen mitberücksichtigte. Der Berufungsbeklagte gesteht selbst ein, dass allein der laufenden Saison ob ihrer geringen Anzahl an durchgeführten Spielen zum Zeitpunkt ihres Abbruchs kein messbarer Aussagewert zukam. Die in der Berufungsbegründung dargelegten Kriterien sind sachlich, nachvollziehbar und transparent. Zu Recht durfte demnach die Meldung des Vereins an den DHB unterbleiben und S. und F. der Vorzug gegeben werden. Jedenfalls liegen der Meldung sportliche Gesichtspunkte zugrunde. Sie steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

b)

Wenn und weil die Meldung des Vereins an den DHB zum 16.04.2021 unterbleiben durfte, konnte der Berufungskläger auch davon ausgehen, dass dem Verein die Meldeunterlagen des DHB nicht mehr übermittelt werden mussten. Die Bitte des DHB, die Unterlagen an die potentiell betroffenen Vereine weiterzuleiten, durfte der Berufungskläger so verstehen, dass nur den von ihm nominierten Vereinen diese Unterlagen zu übersenden sind. Dies gilt umso mehr als zum 16.04.2021 kein Rechtsbehelf des Vereins eingelegt worden war, der das Meldeverfahren hätten offen halten lassen müssen. Der Einspruch zum VSG erfolgte erst am 04.05.2021. Bei einer Meldung von mehr als zwei Mannschaften bei zwei Plätzen für die O. hätte sich der Berufungskläger auch widersprüchlich verhalten, wenn er sich gegen zwar die Nominierung des Vereins entschieden hat, diesen dann aber gleichwohl mit den Meldeunterlagen bedacht hätte.

2.

Nach alledem ist der Bescheid vom 31.03.2021 – soweit er gerichtlich überprüfbar ist – nicht zu beanstanden. Die Meldung des Vereins an den DHB durfte daher zu Recht unterbleiben. Insoweit ist das Urteil des VSG, das die O. zu einer Neuverbescheidung verpflichtet, aufzuheben. Dem Antrag des Berufungsklägers wird damit vollumfänglich stattgegeben.

3.

Auch wenn der Sache nach die Entscheidung der O. in Bezug auf die Auswahl von S. und F. nicht zu beanstanden ist, verkennt die Kammer nicht, dass der Verein nur deshalb das VSG anrufen musste, weil ihm die Auswahlkriterien im Bescheid vom 31.03.2021 nicht hinreichend transparent gemacht wurden. Dieser Vorwurf lässt sich gleichermaßen noch für das gesamte erstinstanzliche Verfahren aufrechterhalten. Nach dem Sachvortrag wurde auch insoweit kein hinreichender Aufschluss über die Kriterien gegeben, so dass aus damaliger Sicht das VSG in der Sache richtig entschieden hat. Ob der prozessual gewählte Weg der Neuverbescheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts der (einzig) Richtige war, mag dahinstehen. Angesichts des Urteils des VSG, das mangels Berufung in Rechtskraft erwachsen wäre, blieb umgekehrt der O. nur der Weg, die Kammer anzurufen und ihre Kriterien der Auswahl in der Berufungsbegründung darzulegen. Für künftige Fälle der Auswahl – auch in besonderen, durch die Pandemie geprägten Situationen – steht es der Berufungsklägerin gut zu Gesicht, wenn sie bereits bei der Entscheidung selbst ihre Kriterien hinreichend transparent macht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO. Der Kammer blieb kein Spielraum, hiervon abzuweichen, nachdem Zulässigkeit und Begründetheit der Berufung festgestellt wurden. Demnach sieht die Kammer ob der klaren Vorgaben der Rechtsordnung auch für den Hilfsantrag keinen Raum. Nach sportlichen Gesichtspunkten gem. § 2 Abs. 1 S. 2 RO kann die Kammer nur entscheiden, wenn die Ordnungen keine Bestimmung für die aufgeworfene Frage enthalten. § 59 Abs. 1 RO regelt jedoch den Sachverhalt der Kostenverteilung eindeutig und abschließend, so dass für die Anwendbarkeit der Norm kein Raum bleibt. Die Höhe der Auslagen setzt die Geschäftsstelle fest.

gez. Vorsitzender gez. Beisitzer gez. Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.